

STEUERAMT DES KANTONS AARGAU	Merkblatt Weiterbildungs- und Umschulungskosten	Ausgabedatum: 31. Januar 2006
Bd. I Reg. 5.1		Stand: 31. Januar 2006
www.steuern.ag.ch		Gültig ab - bis: 2005 - 2015

Inhalt

1.	Anwendungsbereich	2
2.	Gesetzliche Grundlagen	2
3.	Abziehbare Weiterbildungs- und Umschulungskosten.....	2
3.1	Begriff	2
3.2	Abgrenzung zu den Ausbildungskosten.....	3
3.3	Abgrenzung zu den privaten Lebenshaltungskosten	3
4.	Arten von Weiterbildungen	4
4.1	Sprachausbildungen	4
4.2	Informatikausbildungen.....	5
4.3	Ergänzende kaufmännische Ausbildung.....	5
4.4	Berufsaufstieg, Kader- und Managementausbildungen	6
5.	Umschulungen.....	7
6.	Beruflicher Wiedereinstieg	7
7.	Abziehbare Kosten	8
7.1	Allgemeine Ausführungen.....	8
7.2	Direkte Kosten (Schulgelder, Lehrmittel, Prüfungsgebühren).....	9
7.3	Indirekte Kosten (Arbeitszimmer, PC, Fahrtkosten, Verpflegung usw.)	9
7.4	Kostenbeteiligung des Arbeitgebers	10
8.	Beispiele für Aus- und Weiterbildungskosten (Tabelle)	11
Anhang		13
Bildungspolitik des Regierungsrates		13

1. Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt behandelt die als Berufskosten abziehbaren Weiterbildungs- und Umschulungskosten und nimmt eine Abgrenzung zu den nicht abziehbaren Kosten der Ausbildung und der privaten Lebenshaltung vor.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die mit der Berufsausübung zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten sind gemäss § 35 Abs. 1 lit. e StG bzw. Art. 26 Abs. 1 Bst. d DBG als Berufskosten abziehbar.

Nicht abziehbar sind gemäss § 41 lit. a und b StG bzw. Art. 34 Bst. a und b DBG die Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie, sowie der durch die berufliche Stellung der steuerpflichtigen Person bedingte Privataufwand und die Ausbildungskosten.

3. Abziehbare Weiterbildungs- und Umschulungskosten

3.1 Begriff

Als Weiterbildungskosten gelten Aufwendungen zur Erhaltung, Sicherung und Vertiefung der Kenntnisse im ausgeübten Beruf. Dazu gehört auch die Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die nötig sind, um neuen - aktuellen oder künftigen - Anforderungen genügen zu können. Ebenfalls zu den abziehbaren Weiterbildungskosten gehören Aufwendungen, die dazu dienen, im ausgeübten Beruf besser voran zu kommen oder einen beruflichen Aufstieg in eine bessere Stellung oder eine Kaderposition zu erreichen.

Im Gegensatz zu allen anderen Berufskosten gilt das Erfordernis der Notwendigkeit einer Weiterbildung für die Berufsausübung nicht. **Für die Anerkennung als abzugsfähige Weiterbildungskosten genügt es, dass die Aufwendungen zur Erzielung des Einkommens nützlich sind** und nach allgemeiner Auffassung im Rahmen des Üblichen liegen.

Den Weiterbildungskosten gleichgestellt sind die Kosten für die Umschulung, der sich eine steuerpflichtige Person infolge veränderter Wirtschaftslage oder aus gesundheitlichen Gründen unterziehen muss, um ihr Erwerbseinkommen zu erhalten (siehe Ausführungen in Ziff. 5).

3.2 Abgrenzung zu den Ausbildungskosten

Ausbildungskosten sind nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 41 lit. b StG bzw. Art. 34 Bst. b DBG nicht abziehbar. Als Ausbildung gilt die Erlernung der Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Beruf oder in einem Berufsumfeld erforderlich sind. Dazu gehören die

- Grund- oder Allgemeinausbildung,
- Mittelschul- und Universitätsausbildung,
- Absolvierung einer Berufslehre (inklusive paralleler Erwerb der Berufsmatura),
- Erlernung eines Zweitberufes oder Vornahme eines eigentlichen Berufswechsels, ohne dass die Umstellung bzw. Umschulung durch äussere Umstände veranlasst wurde (siehe Ausführungen in Ziff. 5).

Die Abgrenzung zwischen Weiterbildung und Ausbildung ist nicht immer eindeutig:

- Wird mit einem Bildungslehrgang eine berufliche Veränderung angestrebt, bei welcher die bisher erworbenen Kenntnisse auch nachher noch benötigt werden, handelt es sich steuerlich um eine Weiterbildung im Sinne eines Berufsaufstieges; wird damit jedoch eine berufliche Veränderung angestrebt, bei welcher praktisch ausschliesslich die neu erworbenen Kenntnisse eingesetzt werden können, handelt es sich um eine Ausbildung im Sinne eines Berufswechsels;
- wird die Berufsmatura nach Abschluss der Lehre berufsbegleitend nachgeholt, handelt es sich um Weiterbildung; wird die Berufsmatura gleichzeitig mit der Berufslehre erworben, gehören die damit zusammenhängenden Kosten zu den Ausbildungskosten;
- die Kosten für eine Dissertation stellen grundsätzlich Ausbildungskosten dar. Sofern der Doktorgrad erst nach längerer Tätigkeit im Beruf des abgeschlossenen Studiums erworben wird und als Voraussetzung für die Besetzung einer bestimmten Anstellung vom Arbeitgeber verlangt wird oder eine erhöhte Besoldung zur Folge hat, ist der direkte Zusammenhang mit der Berufsausübung gegeben und ein Abzug als Berufskosten zulässig (RGE vom 20.12.1985 i.S. KStA/H. W., K 8229/P 5237).

3.3 Abgrenzung zu den privaten Lebenshaltungskosten

Bildungsmassnahmen, bei denen die persönliche oder kulturelle Bereicherung, das persönliche Wohlergehen, die Freizeitgestaltung oder die Allgemeinbildung im Vordergrund steht, sind den nicht abzugsfähigen privaten Lebenshaltungskosten zuzuordnen. Dies gilt in der Regel insbesondere für Bildungsreisen in andere Länder (beispielsweise USA-Reise eines Geografielehrers). In der Regel zählen dazu auch Massnahmen, die primär der Persönlichkeitsbildung dienen, wie z.B. Kurse in Kinesiologie, Psychologie,

Astrologie usw oder eine Supervision. In solchen Fällen ist grundsätzlich auch die bloss teilweise steuerliche Anerkennung der Auslagen ausgeschlossen. Im Sinne der Präponderanzmethode stellen Bildungsauslagen stets entweder Gewinnungskosten oder private Lebenshaltungskosten dar.

Als Kosten der privaten Lebenshaltung auszuscheiden sind ferner sogenannte "Luxusausgaben", die anlässlich einer grundsätzlich zum Abzug berechtigten Weiterbildungsveranstaltung getätigt werden (beispielsweise die Buchung einer Suite am Tagungsort anstelle eines gewöhnlichen Hotelzimmers).

4. Arten von Weiterbildungen

4.1 Sprachausbildungen

Fremdsprachenkenntnisse bilden in der heutigen Zeit, da die internationale Verflechtung in der Arbeitswelt immer grössere Bedeutung erlangt, in zahlreichen Berufsbereichen eine wichtige Voraussetzung für den beruflichen Erfolg (VGE vom 28.3.2000 i.S. A., Art. Nr. 22, im Zusammenhang mit Sprachaufenthalt eines Architekten in Malta und Bolivien). Insbesondere Englisch als weltweite Handels- und Wirtschaftssprache nimmt eine dominierende Stellung ein. Daneben sind in der Schweiz generell auch Kenntnisse in Französisch, Italienisch und Spanisch von Nutzen für ein berufliches Fortkommen.

Sprachkurse bzw. Auslandsaufenthalte mit Besuch einer Sprachschule werden vielfach im Wissen darum, dass Kenntnisse in einer oder mehrerer der vorerwähnten Sprachen heute bei der Auslese von Stellenbewerbern in praktisch allen Berufsgattungen ein nicht zu unterschätzender Faktor sind, absolviert. Es handelt sich dabei um Grundlagenwissen, das auf dem heutigen Arbeitsmarkt generell erwartet wird, auch wenn die entsprechenden Kenntnisse im Berufsalltag der steuerpflichtigen Person nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Sprachkurse und Auslandsaufenthalte mit Besuch einer Sprachschule in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch können daher unabhängig davon, welche berufliche Tätigkeit die steuerpflichtige Person ausübt und wie weit die daraus gewonnenen Kenntnisse in der aktuell ausgeübten Tätigkeit verwendet oder gefordert werden, als Weiterbildungskosten in Abzug gebracht werden. Gegebenenfalls ist die Aufrechnung eines Privatanteils an den geltend gemachten Gesamtkosten zu prüfen (z.B. längerer Sprachaufenthalt in Australien mit Rundreisen im Land).

Sprachausbildungen in weniger gebräuchlichen Sprachen gelten dann als Weiterbildungskosten, wenn die betreffende Sprache für die ausgeübte Tätigkeit oder den ange-

strebten beruflichen Aufstieg im angestammten Beruf der steuerpflichtigen Person nützlich ist und angewendet werden kann.

Deutschkurse für Fremdsprachige dienen einerseits der Integration, stehen andererseits bei einer berufstätigen Person jedoch in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Berufsausübung. Gute Deutschkenntnisse sind zumindest nützlich, wenn nicht gar Voraussetzung, um auf dem Arbeitsmarkt Chancen zu haben und beruflich weiter zu kommen. Solche Kurse sind daher bei erwerbstätigen Personen ebenfalls als Weiterbildungskosten abziehbar.

4.2 Informatikausbildungen

Der Berufsalltag ist heute in allen Branchen und Berufstätigkeiten durch den Einsatz von Informatikmitteln geprägt. Grundlagenwissen (z.B. Anwenderkenntnisse in Officeprogrammen) wird auf dem heutigen Arbeitsmarkt generell erwartet und ist in der Regel Voraussetzung für eine berufliche Weiterentwicklung.

PC-Anwenderkurse sowie die Erlangung des Diploms Informatik-Anwender/in I und II SIZ (Schweizerisches Informatik-Zertifikat) oder ein ähnliches vergleichbares Zertifikat/Diplom sind aus diesem Grund für alle Berufsgattungen als abziehbare Weiterbildungskosten zu qualifizieren.

Darüber hinaus gehende Fortbildungen im Informatik-Bereich (Programmierer, Netzwerkspezialisten, Informatiker/in mit eidg. Fachausweis, eidg. dipl. Informatiker/in FH) gelten dann als abziehbare Weiterbildungskosten, wenn sie in einem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen und der Berufsausübung oder dem beruflichen Aufstieg förderlich sind.

Die 3- oder 4-jährige Berufslehre mit Fähigkeitszeugnis oder die 2-jährige Berufslehre mit Attest stellen nicht abziehbare Ausbildungskosten (Erstausbildung oder Berufswechsel) dar.

4.3 Ergänzende kaufmännische Ausbildung

Bei einer handwerklichen oder technischen Grundausbildung erfordert der berufliche Aufstieg in eine qualifizierte Sachbearbeiter- oder eine untere bis mittlere Kaderposition in der Regel zusätzliches Fachwissen im kaufmännischen und administrativen Bereich. Es entspricht der allgemeinen Erfahrung, dass in einer höheren Funktion auch in einem grundsätzlich technischen Bereich vermehrt administrative, kaufmännische und organisatorische Aufgaben anfallen, ohne dass dies mit einer eigentlichen Berufsumstellung verbunden ist.

Bei der ergänzenden Absolvierung einer berufsbegleitenden Handelsschule oder einer berufsbegleitenden kaufmännischen Berufsschule nach einer abgeschlossenen handwerklichen oder technischen Grundausbildung handelt es sich um abziehbare Berufsaufstiegskosten (RGE vom 24.1.2002 i.S. G., K 7178/P 18, mit Hinweisen).

4.4 Berufsaufstieg, Kader- und Managementausbildungen

Berufsaufstiegskosten, wozu auch Kader- und Managementausbildungen gehören, sind abziehbar, wenn zwischen dem gegenwärtigen Beruf und der Fortbildung ein Zusammenhang besteht, d.h. wenn weiterhin die gleiche Berufsart und kein völlig andersartiger Beruf angestrebt wird. Als Berufsaufstiegskosten gelten insbesondere

- Absolvierung der Berufsmatura nach abgeschlossener Berufslehre,
- Berufsprüfungen (mit eidgenössischem Fachausweis),
- Höhere Fachprüfungen (dipl. HFP),
- Höhere Fachschulen (Technikerschulen, Höhere Fachschule für Wirtschaft).

Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen vermitteln eine praxisnahe höhere Berufsbildung. Die Höheren Fachschulen zielen auf eine höhere berufliche Qualifikation in Verbindung mit Führungsvorbereitung. Die Höheren Fachschulen bieten auch Nachdiplomstudien (dipl. NDS HF) an.

Lehrgänge an Fachhochschulen (z.B. Betriebsökonom FH) gelten gemäss konstanter aargauischer Praxis ebenfalls als Berufsaufstiegskosten im angestammten Beruf. Voraussetzung ist die Absolvierung einer entsprechenden Grundausbildung (z.B. kaufmännische Ausbildung mit Berufsmatura) und die Tätigkeit im angestammten Beruf.

Universitäre Nachdiplomstudienlehrgänge stellen abziehbare Berufsaufstiegskosten dar, wenn sie nach Abschluss eines entsprechenden Grundstudiums (Fachhochschule, Universität) erfolgen. Dazu gehören beispielsweise Nachdiplomstudienabschlüsse als LL.M (Master of Laws), MBA (Master of Business Administration), MBE (Master of Business Engineering), BBA (Bachelor of Business Administration).

Zu den abziehbaren Berufsaufstiegskosten gehören im Weiteren Management- und Führungskurse, welche zu einem Aufstieg im angestammten Beruf führen. Dies selbst dann, wenn damit zwar ein zusätzliches neues Berufsfeld erschlossen wird, dieses jedoch für die Führungstätigkeit erforderlich ist (Beispiel: Gelernte Krankenschwester, welche als Leiterin einer Pflegeabteilung in einem Pflegeheim tätig ist, absolviert berufsbegleitend einen 3-jährigen Lehrgang in Organisationsentwicklung und Management; RGE vom 16.12.2004 i.S. F., K 8440/P 413). Bei Bildungsmassnahmen, welche auf Führungsaufgaben vorbereiten, muss aus der Sicht der steuerpflichtigen Person geprüft werden, ob die Absicht besteht, eine objektiv naheliegende Vorgesetztenstellung anzustreben. Dies ist beispielsweise der Fall bei einem Aufstieg zur Führungsver-

antwortung einer kleinen Gruppe von Mitarbeitenden oder allgemeiner der Aufstieg in die nächsthöhere Vorgesetztenstellung.

5. Umschulungen

Gemäss § 35 Abs. 1 lit. e StG bzw. Art. 26 Abs. 1 Bst. d DBG können die mit dem Beruf zusammenhängenden Umschulungskosten als Berufskosten in Abzug gebracht werden. Der vom Gesetz geforderte Zusammenhang der Umschulung mit dem Beruf ist dann gegeben, wenn eine objektive Notwendigkeit für die Umschulung besteht. Dies kann insbesondere der Fall sein

- bei Betriebsschliessungen,
- wenn der angestammte Beruf keine berufliche Zukunft mehr bietet,
- wenn der angestammte Beruf als Folge einer Krankheit oder eines Unfalls nicht mehr ausgeübt werden kann.

Die steuerpflichtige Person will durch die Umschulungsmassnahmen in erster Linie auf dem Arbeitsmarkt weiterhin einsatzfähig bleiben, was beim Verharren im erlernten und bisher ausgeübten Beruf längerfristig nicht möglich wäre.

Nicht abziehbar sind die Kosten für einen freiwilligen Berufswechsel. Dieser stellt zwar ebenfalls eine Umschulung dar, es fehlt ihm jedoch der für die steuerliche Abzugsfähigkeit notwendige Zwang. Die Umschulung hat in einem solchen Fall keinen Zusammenhang mit der bisherigen Berufsausübung. Ebenfalls nicht abziehbar ist die Erlernung eines Zweitberufes, welcher nur mit der Voraussetzung einer abgeschlossenen Berufsausbildung erreicht werden kann (z.B. Pilotenausbildung). Umschulungskosten, die aus Liebhaberei oder sonstwie unabhängig von einer späteren hauptberuflichen Erwerbstätigkeit aufgewendet werden, fallen ebenfalls nicht unter den Begriff der abzugsfähigen Umschulungskosten.

6. Beruflicher Wiedereinstieg

Wiedereinstiegskosten sind Aufwendungen, welche anfallen, um nach längerer Zeit wieder im erlernten und seinerzeit ausgeübten Beruf tätig zu sein (Beispiel: Hausfrau mit kaufmännischer Grundausbildung arbeitet wiederum als Sekretärin und muss Fremdsprachen auffrischen und sich EDV-Kenntnisse aneignen). Diese Kosten gehören grundsätzlich in die Kategorie der abzugsfähigen Weiterbildungskosten. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist, dass die Person selber (und nicht nur ihr Ehegatte) in der gleichen Steuerperiode ein Erwerbseinkommen aus dem beruflichen Wiedereinstieg erzielt. Abzugsfähig sind in diesem Fall auch diejenigen Kosten, welche noch vor dem be-

ruflichen Einstieg entstanden sind. Wiedereinstiegskosten, welche in früheren Steuerperioden angefallen sind, bleiben jedoch in Beachtung des Periodizitätsprinzips unberücksichtigt. Bei unterjähriger Steuerpflicht können nur die Kosten berücksichtigt werden, welche während der unterjährigen Steuerpflicht angefallen sind.

7. Abziehbare Kosten

7.1 Allgemeine Ausführungen

Weiterbildungs- und Umschulungskosten können steuerlich nur dann geltend gemacht werden, wenn die betreffende Person ein Erwerbseinkommen im Jahr der Fortbildung erzielt. Die den Haushalt besorgende Ehefrau ist im Sinne des Steuerrechts nicht unselbstständig erwerbstätig und kann daher keinen Abzug für Weiterbildungs- und Umschulungskosten geltend machen. Eine Fachhochschulabsolventin, welche ihre Vollzeit-Ausbildung mit Kapitalerträgen finanziert, kann keinen Abzug geltend machen, da es ebenfalls am Erfordernis einer Erwerbstätigkeit fehlt.

Die Weiterbildungskosten während der Arbeitslosenzeit sind - soweit sie nicht durch die Arbeitslosenkasse übernommen werden - als Weiterbildungs- bzw. Umschulungskosten abziehbar, sofern sie in einem Zusammenhang mit der bisherigen Berufstätigkeit stehen.

Weiterbildungs- oder Umschulungskosten stellen ausserordentliche, aperiodische Aufwendungen dar. Sind die abziehbaren Kosten höher als das Erwerbseinkommen, so kann daher der Kostenüberschuss mit dem übrigen Einkommen (bei Ehepaaren auch mit dem Einkommen des anderen Eheteils) verrechnet werden.

Für die zeitliche Zuordnung von Weiterbildungs- und Umschulungskosten ist der Grundsatz der Periodizität zu beachten. Wahlweise können die Aufwendungen im Zeitpunkt der Rechnungsstellung/Bezahlung oder - bei Vorauszahlung von mehrjährigen Ausbildungen - im Zeitpunkt der Absolvierung der Ausbildung geltend gemacht werden.

Weiterbildungskosten sind auch bei selbstständig Erwerbenden nicht zu aktivieren, sondern als Aufwand periodengerecht geltend zu machen (RGE vom 11.9.2003 i.S. M., K 8113/P 237).

7.2 Direkte Kosten (Schulgelder, Lehrmittel, Prüfungsgebühren)

Selbstgetragene Kosten für Schulgelder, Lehrmittel und Prüfungsgebühren sind abziehbar.

Auslagen für Fachliteratur sind nur dann als Weiterbildungskosten abziehbar, wenn es sich um Kursunterlagen und mit dem Kurs unmittelbar zusammenhängende Literatur handelt. Für die Berufsausübung allgemein nützliche Bücher und Medien sind im allgemeinen Berufskostenabzug enthalten.

7.3 Indirekte Kosten (Arbeitszimmer, PC, Fahrtkosten, Verpflegung usw.)

Indirekte Kosten der Weiterbildung bzw. Umschulung können entsprechend den allgemeinen für Gewinnungskosten geltenden Grundsätzen nur insoweit steuerlich berücksichtigt werden, als sie notwendig waren. Es genügt nicht, dass die getätigten Aufwendungen sich bloss als nützlich erwiesen.

Ein Abzug für die Kosten **der Benützung eines Studierzimmers in der eigenen Wohnung** für die Weiterbildung oder Umschulung ist in der Regel nicht möglich, da gegenüber den bisherigen Wohnkosten kein zusätzlicher weiterbildungsbezogener Aufwand entsteht. Sofern jedoch für den Zeitraum der Weiterbildung oder Umschulung ein zusätzlicher Raum nur für diesen Zweck gemietet wird, sind die dadurch entstehenden Kosten abziehbar (Beispiel: Miete eines Hobbyraumes für die Dauer eines Bildungslehrganges, weil in der Wohnung ein konzentriertes Arbeiten wegen der Kinder nicht möglich ist).

In der Regel gehören die **Anschaffungskosten für einen PC** zu den privaten Lebenshaltungskosten. Sofern für eine Weiterbildung oder Umschulung ein PC angeschafft wird, können die Kosten anteilmässig in Abzug gebracht werden. Die Höhe des Abzuges ist abhängig von der Dauer der Weiterbildung. Bei kürzeren Weiterbildungen (bis 1 Jahr) können in der Regel bis zu 25 %, bei längeren Weiterbildungen 50 % der Geräte- und Softwarekosten als weiterbildungsbezogene Kosten geltend gemacht werden. Ein höherer Kostenanteil für die Weiterbildung muss durch die steuerpflichtige Person nachgewiesen werden.

Als indirekte Kosten können auch die im Zusammenhang mit der Fortbildung stehenden Auslagen für die **Fahrt zum Bildungsort** inkl. allfällige Parkgebühren, allfällige **Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung und Unterkunft** usw. angerechnet werden. Es gelten dieselben Ansätze wie bei den Berufskosten im allgemeinen (Verordnung des EFD über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer).

7.4 Kostenbeteiligung des Arbeitgebers

Abziehbar sind nur die von der steuerpflichtigen Person selber getragenen Aufwendungen. Übernimmt der Arbeitgeber solche Kosten direkt oder vergütet er sie seiner Mitarbeiterin bzw. seinem Mitarbeiter, darf diese/r die Kosten nicht auch noch abziehen. Zuwiderhandlungen sind wegen versuchter oder vollendeter Steuerhinterziehung strafbar.

Der Arbeitgeber ist auf Verlangen verpflichtet, die Kostenübernahme zu bescheinigen, auch wenn die Kostenbeteiligung nach den Richtlinien nicht in jedem Fall auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden muss.

Gemäss der Wegleitung zum neuen Lohnausweis (RZ 61; voraussichtlich für Löhne ab 2007) sind Vergütungen für Aus- und Weiterbildung, die einem Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmerin in Geldform ausgerichtet werden, unter Ziffer 13.3 des Lohnausweises betragsmässig auszuweisen. Beiträge, die der Arbeitgeber an Dritte (v.a. Ausbildungsinstitute) leistet, sind anzugeben, wenn sie für eine bestimmte Person geleistet werden und in einem Jahr pro Einzelereignis CHF 12'000 betragen oder übersteigen. Arbeitgeberseits ist nicht zu unterscheiden zwischen abziehbaren Weiterbildungs- und nicht abziehbaren Ausbildungskosten. Im Lohnausweis nicht zu bescheinigen sind Vergütungen an Dritte für typisch berufsbegleitende Weiterbildungen (z.B. Computer-Benutzerkurse, Kurse zum richtigen Telefonieren, Sprachkurse sowie Kosten für mehrtägige Seminarien).

8. Beispiele für Aus- und Weiterbildungskosten (Tabelle)

Die nachfolgende Tabelle enthält einige typische Fallkonstellationen, jedoch keine abschliessende Aufzählung der Aus- und Weiterbildungsangebote. Die Abzugsfähigkeit setzt jeweils in der Regel einen Bezug zur aktuell ausgeübten Erwerbstätigkeit bzw. zu einem künftigen Berufsaufstieg voraus. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Abgrenzung zu den privaten Lebenshaltungskosten.

Art der Aus- und Weiterbildung	abziehbar	nicht abziehbar	Bemerkungen
Obligatorische Schule		X	Grundausbildung
Mittelschule mit Maturaabschluss		X	Grundausbildung
Berufslehre mit Berufsmatura		X	Berufliche Grundausbildung
Berufsmatura nach Abschluss Lehre	X		sofern berufsbegleitend
Handelsschule nach Abschluss Lehre	X		als Ergänzung in einem handwerklichen oder technischen Beruf (RGE vom 24.1.2002, RGE vom 29.4.2004)
Handelsschule nach Abschluss Lehre als freiwillige Berufsumstellung		X	Kenntnisse aus dem ursprünglich erlernten Beruf können nicht mehr angewendet werden
Sprachkurse/Sprachaufenthalte mit Sprachschulen in D, E, F, I, Sp	X		Weiterbildungscharakter in allen Berufskategorien
Sprachaufenthalte ohne Sprachschule		X	Privataufwand (Bildungsreise, Ferien)
Sprachkurse/Sprachaufenthalte mit Sprachschulen in wenig gebräuchlichen Sprachen	X	X	Abzug, sofern ein Bezug zur Berufstätigkeit nachgewiesen werden kann, sonst Privataufwand
PC-Kurse, Informatik-Zertifikat SIZ I und II (oder ähnliches vergleichbares Zertifikat)	X		Weiterbildungscharakter in allen Berufskategorien
Informatikausbildungen (Programmier, Netzwerkspezialist, Informatiker/in mit Fachausweis oder Fachhochschule	X	X	abziehbar im Zusammenhang mit ausgeübter Tätigkeit/Berufsaufstieg, sonst Ausbildung
Berufsprüfungen mit eidg. Fachausweis	X		Berufsaufstiegskosten
Höhere Fachprüfungen	X		Berufsaufstiegskosten
Höhere Fachschulen (Technikerschulen, Höhere Fachschule für Wirtschaft)	X		Berufsaufstiegskosten (BGE vom 6.7.2005)
Fachhochschule für Wirtschaft (früher HWV) als berufsbegleitende Ausbildung	X		Berufsaufstiegskosten, sofern berufliche Grundausbildung abgeschlossen (AG-Kommentar, § 41 N 33)
Universitäre Nachdiplomstudien (LL.M, MBA, MBE, BBA, NDS Uni St. Gallen usw.)	X		Berufsaufstiegskosten, sofern Grundstudium abgeschlossen (VGE ZH vom 17.6.2004 bzw. vom 28.4.2004)
Management- und Führungskurse	X		Berufsaufstiegskosten
Dissertation		X	Bestandteil der Ausbildung (Ausnahmen siehe Ziff. 3.2)
Umschulungskosten	X		bei Notwendigkeit (z.B. Betriebsschliessung, keine berufliche Zukunft im bisherigen Beruf, Krankheit, Unfall usw.)
Umschulungskosten		X	freiwilliger Berufsumstieg
Weiterbildung während Arbeitslosigkeit	X		sofern im Zusammenhang mit dem erlernten/ausgeübten Beruf

Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Art der Aus- und Weiterbildung	abziehbar	nicht abziehbar	Bemerkungen
Wiedereinstiegskosten	X		Voraussetzung ist die Erzielung eines Erwerbseinkommens in der gleichen Periode.
Hotelfachschule nach Berufslehre (kaufm. Ausbildung/Koch/Servicefach)	X		Berufsaufstieg (in Spezialgebiet)
Kindergärtner/in zu Primarlehrer/in	X		Berufsaufstieg
Primarlehrer/in zu Sekundarlehrer/in zu Bezirkslehrer/in	X		Berufsaufstieg
Handelslehrerdiplom nach Lehrtätigkeit an Primar-, Sekundarschule	X		Berufsaufstieg
Studium für Unterrichtstätigkeit an Kantonsschule/Universität nach Lehrtätigkeit an Primar-, Sekundar-, Bezirksschule		X	Studium (zusätzliche Ausbildung)
Psychologiekurse einer Lehrperson	X		sofern nicht überwiegend dem persönlichen Wohlergehen dienend
USA-Reise eines Geografielehrers		X	Bildungsreisen sind Privataufwand (persönliche, kulturelle Bereicherung; StE 1991, B 22.3)
Fürsprecherpatent Jurist/in mit Lizentiat	X		Berufsaufstieg (VGE vom 8.11.1988)
Notariatspatent Jurist/in mit Lizentiat	X		Berufsaufstieg (RGE vom 28.2.1990)
Atemtherapieschule Krankenschwester	X		Weiterbildung im angestammten Beruf
Feldenkraus, Fengshui, Farbtheorie, Kinesiologie, Rhythmspädagogik, Rhythmustherapie und ähnliche Angebote aus dem Bereich der Komplementärmedizin		X	in der Regel dem Privatbereich zuzurechnen oder Ausbildung im Hinblick auf Berufsumstellung; Weiterbildungskosten nur dann, wenn ein objektiver Bezug zum ausgeübten Beruf besteht.
Facharzttitle (egal welcher Fachrichtung) eines Dr. med. prakt. Arzt		X	Ausbildung (BGE vom 17.10.2005)
Dipl. Akupunkteurin SBO-TCM nach Ausbildung Medizinische Praxisassistentin		X	Ausbildung (VGE GR vom 18.1.2005)
CAD-Kurs einer Bauzeichnerin	X		Weiterbildung
Autodidaktisches Lernen		X	es werden Kurse vorausgesetzt
Erwerb Fahrausweis Auto		X	allgemeine Lebenshaltungskosten
Ausbildungskurse nach (Früh-)Pensionierung		X	private Lebenshaltung; Ersatzeinkommen (Rente) berechtigt nicht zum Abzug von Weiterbildungskosten
Golfkurse		X	private Lebenshaltung; keine Voraussetzung für ein berufliches Vorankommen (RGE vom 30.10.2003)

Anhang

Bildungspolitik des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat im Jahr 2005 25 wirtschaftspolitische Massnahmen beschlossen, welche der Erhaltung und Verbesserung der wichtigsten Standortfaktoren dienen (Wachstumsinitiative; siehe www.wirtschaftswachstum.ch).

In den Bereich der familien- und unternehmensfreundlichen Bildungspolitik fällt die Massnahme Nr. 9:

Der Kanton Aargau pflegt eine grosszügige Praxis bei der Beurteilung von abziehbaren Weiterbildungs- und Umschulungskosten. Diese intelligente Steuerpolitik fördert die Maxime des lebenslangen Lernens.

Massnahmen in den Bereichen Weiterbildung und Umschulung wirken sich förderlich auf die berufliche Mobilität und damit auch positiv auf den Wirtschaftsstandort Aargau aus.